



# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Trappstadt (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1988 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt der Markt Trappstadt (im Folgenden Marktgemeinde genannt) folgende

## **Gebührensatzung**

**für den Friedhof des Marktes Trappstadt im Ortsteil Alsleben:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsunternehmen zu erstattenden Kosten für die in § 4 Abs. 7 genannten und dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses oder der Aussegnungshalle.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts
 

a) einer Einzelgrabstätte	350,00 €
b) einer Einzelgrabstätte tief	525,00 €
c) einer Kindergrabstätte	280,00 €
d) einer Familiengrabstätte	700,00 €
e) einer Familiengrabstätte tief	1.050,00 €
f) einer Urnenerdgrabstätte	210,00 €
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Einzel- oder Familiengrab wird eine Gebühr in Höhe von 175 € erhoben.
- (3) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einem bestehenden Urnengrab wird eine Gebühr in Höhe von 140 € erhoben.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.
- (6) Bei Urnenerdgräbern kann die Nutzungszeit auf Antrag auf die ab 01.07.2013 geltende Ruhefrist von 20 Jahren verkürzt werden. Ein Kostenersatzanspruch entsteht dabei nicht.
- (7) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.

**§ 5****Benutzungsgebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder der Aussegnungshalle beträgt einheitlich 75,00 €.

**§ 6****Sonstige Gebühren**

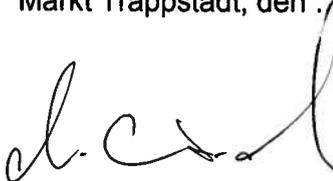
Sonstige Gebühren werden erhoben für Anträge auf

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Gestattung von Ausnahmen   | 10,00 € - 200,00 € |
| 2. Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche  | 30,00 €            |
| 3. Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt  | 45,00 €            |
| 4. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche   | 75,00 €            |
| 5. Einebnen einer Einzelgrabstätte oder Urnengrabstätte einschl. Entsorgung, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen nach § 15 Abs. 2 FS erfolgt  | 350,00 €           |
| 6. Einebnen einer Familiengrabstätte einschl. Entsorgung, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen nach § 15 Abs. 2 FS bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt  | 500,00 €           |
| 7. Sofern beim Ausheben von Gräbern die Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten |                    |

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Trappstadt vom 01. Juli 2013 außer Kraft.

Markt Trappstadt, den 10.11.2016



Michael Custodis  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 23.11.2016 Nr. 19 Seite 322